



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0007-21-14
= RSS-E 58/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2016.

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für eine Streitigkeit in einem deutschen Verlassenschaftsverfahren (Schadenfall Nr. (anonymisiert)). Zusammengefasst besteht zwischen der Versicherungsnehmerin und einer weiteren Erbin Uneinigkeit über die Aufteilung eines Erbes, wofür Anwaltskosten von „vorläufig ca. 580 bis 780,-- € je nach Aufwand“ anfallen sollen.

Die Antragsgegnerin gewährte mit Schreiben vom 1.12.2020 Deckung für die außergerichtliche Durchsetzung bis zu einem Betrag von € 5.000,--, wenn dadurch die Angelegenheit außergerichtlich endgültig erledigt sei. Für das gerichtliche Verfahren bestehe Rechtsschutzdeckung nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 29.1.2021.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 1.3.2021 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen, jedoch unpräjudiziell die mit max. 780 € bekanntgegebenen Kosten zu übernehmen.

Die Geschäftsstelle ersuchte mit Schreiben vom 3.3.2021 und 19.5.2021 die Antragstellerin um Rückmeldung, ob aufgrund einer Einigung der Akt geschlossen werden darf. Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 22. Dezember 2021